

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 1362

[C – 2012/00310]

22 DECEMBER 2008. — Programmawet Duitse vertaling van uittreksels

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van titel III, hoofdstuk III, van de programmawet van 22 december 2008 (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 1362

[C – 2012/00310]

22 DECEMBRE 2008. — Loi-programme Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande du titre III, chapitre III, de la loi-programme du 22 décembre 2008 (*Moniteur belge* du 29 décembre 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 1362

[C – 2012/00310]

22. DEZEMBER 2008 — Programmgesetz — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung von Titel III Kapitel III des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2008.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

22. DEZEMBER 2008 — Programmgesetz

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(…)

TITEL 3 — Mobilität und Transportwesen

(…)

KAPITEL 3 — Förderung des kombinierten Verkehrs auf der Schiene

Art. 20 - Im Sinne des vorliegenden Kapitels ist zu verstehen unter:

— intermodaler Transporteinheit: jeder Binnen- oder Seecontainer, jeder Wechselaufbau oder jeder Sattelanhänger mit einer Transportkapazität, die mindestens 1 TEU entspricht, nachstehend ITE genannt,

— TEU: twenty foot equivalent unit (Zwanzig-Fuß-Äquivalente-Einheit),

— intermodalem Umschlagzentrum: jede Anlage, wo ITE von einem Schiff oder einem Straßenfahrzeug auf einen Eisenbahnwagen umgeschlagen werden und umgekehrt, nachstehend Umschlagzentrum genannt,

— Güterverteilzentrum: Rangierbahnhof, Umschlagzentrum oder Gleisgruppe, wo Züge für den kombinierten Verkehr aufgeteilt und zusammengestellt werden oder wo ITE von einem oder auf einen Eisenbahnwagen umgeschlagen werden,

— Frachtführer des kombinierten Güterverkehrs auf der Schiene: jedes Unternehmen mit Betriebssitz auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, das dafür verantwortlich ist, ITE auf der Schiene zu befördern, nachstehend Frachtführer genannt.

Art. 21 - Den Frachtführern, die die Eisenbahn verwenden, kann ein Zuschuss zu Lasten des Staatshaushalts gewährt werden für eine der drei nachfolgend beschriebenen Angebotsarten von ITE-Transporten:

1. Der innerstaatliche Schienenverkehr

Dieser Schienenverkehr findet statt zwischen zwei Umschlagzentren auf dem belgischen Staatsgebiet über eine Distanz von mindestens 51 km oder umfasst die Sammlung von ITE im Hinblick auf ihre Zusammenlegung und ihren Versand in andere Staaten oder die Verteilung von ITE aus anderen Staaten, an verschiedene Umschlagzentren auf dem belgischen Staatsgebiet.

2. Der Schienenverkehr zwischen Häfen

Dieser Schienenverkehr findet statt zwischen zwei Umschlagzentren, die sich in zwei Hafengebieten in Belgien befinden, und über eine Distanz von mindestens 51 km.

3. Die neuen regelmäßigen internationalen Eisenbahnverbindungen

Dieser Schienenverkehr besteht aus einer neu eingerichteten regelmäßigen internationalen Eisenbahnverbindung über eine Distanz von mindestens 120 km, mit einer Wochenfrequenz (mindestens 40 Wochen pro Jahr) und mit einer Transportkapazität von mindestens 50 TEU.

Abfahrts- oder Ankunftsstelle - wo ITE umgeschlagen werden - ist ein Güterverteilzentrum oder ein Umschlagzentrum auf belgischem Staatsgebiet, wobei die Abfahrts- oder Ankunftsstelle ein Güterverteilzentrum oder Umschlagzentrum im Ausland ist. Vorerwähnte Verbindung betrifft ITE, die mehrheitlich ausschließlich über Land innereuropäisch fortbewegt werden.

Einzig die dem Transport zugeteilten ITE, die mit einem Frachtbrief versehen sind, werden für den Zuschuss berücksichtigt.

Art. 22 - Der Frachtführer muss den Zuschuss, der für einen im Auftrag eines Kunden ausgeführten Transport gewährt wurde, an diesen Kunden weiterleiten. Der König legt die Kontrolle und die Strafmaßnahmen für diese Verpflichtung fest.

Art. 23 - Der König bestimmt die Berechnungsmodalitäten für den in Artikel 18 beschriebenen Zuschuss.

Er legt die Verfahren sowie die Auswahl- und die Gewährungsmodalitäten fest und regelt die Zahlung.

Der Zuschuss eines Transportvorgangs darf nicht mehr als 30 Prozent der Transportkosten betragen.

Art. 24 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und tritt am 1. Januar 2013 außer Kraft.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Dezember 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister
Y. LETERME

Der Minister der Finanzen
D. REYNDERS

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
Frau L. ONKELINX

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

Der Minister der Justiz
J. VANDEURZEN

Die Ministerin der Beschäftigung
Frau J. MILQUET

Für den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
P. DEWAELE

Die Ministerin der K.M.B., der Selbständigen und der Landwirtschaft
Frau S. LARUELLE

Die Ministerin der Sozialen Eingliederung und der Großstädte
Frau M. ARENA

Für den Minister des Klimas und der Energie, abwesend:

Die Vizepremierministerin
und Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
Frau L. ONKELINX

Für den Minister für Vereinfachung, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
P. DEWAELE

Der Staatssekretär für Mobilität
E. SCHOUPE

Für den Staatssekretär für Haushalt, abwesend:

Der Premierminister
Y. LETERME

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
J. VANDEURZEN